

## **VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung**

*Antrag der vorberatenden Kommission vom 14. Juli 2005*

*Abschnitt IV (neu):* Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum<sup>1</sup>.

### **Begründung:**

Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe für wertvermehrende Aufwendungen von mehr als 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, dem obligatorischen Finanzreferendum.

Auf die Schulgemeinden wäre nach dem Aufteilungsschlüssel der Botschaft (S. 14) ein jährlicher Anteil von 3,5 Mio. Franken entfallen. Nach dem Antrag der vorberatenden Kommission und dem Beschluss des Kantonsrates soll von einer Kostenbeteiligung der Gemeinden abgesehen werden. Damit ergeben sich für den Kanton jährliche Mehrkosten von 3,5 Mio. Franken.

Der VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

---

<sup>1</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.